# Satzung des Tanz Sport Academy Allround e.V.

§ 1	Name. Si	tz. Eintragung	g und Geschäftsjahr
-----	----------	----------------	---------------------

- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste
- § 9 Beiträge
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Jugend des Vereins
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Haftung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Bildrechte
- § 19 Inkrafttreten
- § 20 Salvatorische Klausel

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 01.10.2019 in Dallgow-Döberitz gegründete Verein führt den Namen

#### Tanz Sport Academy Allround

Nach außen führt er auch den
 Namen TSA-Allround.

- 3. Der Sitz des Vereins ist in Dallgow-Döberitz.
- 4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nauen eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports sowie der Jugendarbeit.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 2.1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes des Tanzsportes
  - 2.2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - 2.3. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - 2.4. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - 2.5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern, Übungsleitern und Helfern
  - 2.6. die Beteiligung an Kooperationen mit Tanzschulen

### § 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- Rechts- und Ordnungsmaßnahmen treten bei Verstoß gegen die satzungsgemäßen Zwecke und die Interessen des Vereins in Kraft, sie werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und stehen im Einklang mit den Rechts- und Ordnungsmaßnahmen der zuständigen Fachverbände.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, den geforderten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.

- Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minder-jährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
  - 1.1. aktiven Mitgliedern
  - 1.2. passiven Mitgliedern
  - 1.3. Ehrenmitgliedern.
- 2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung/des Vorstandes (je nach Wunsch kann die Zuständigkeit für die Wahl der Ehrenmitglieder bestimmt werden) gewählt.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds
  - 1.2. durch den Austritt des Mitglieds
  - 1.3. durch Ausschluss aus dem Verein
  - 1.4. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer
  6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartal.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unaufgefordert herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - 1.1. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - 1.3. sich grob unsportlich verhält,
  - 1.4. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen.
- Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung der Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 9 Beiträge

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

- 4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum 1. des Monats eingezogen.
- 6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bank- und Verwaltungsgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann, bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, zu verzinsen.
- 8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antragsund Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

 Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

## § 11 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
  - 1.1. Die Mitgliederversammlung
  - 1.2. Der Vorstand

#### § 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- 3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 5. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von 8. dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Bei Schriftführers ist ein/e Protokollführer/in Abwesenheit des von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- 9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - 9.1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - 9.2. Feststellung der Jahresrechnung
  - 9.3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - 9.4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - 9.5. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - 9.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und Auflösung des Vereins
  - 9.7. Bestätigung des Jugendvorstandes
  - 9.8. Wahl der Kassenprüfer
  - 9.9. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
  - 9.10. Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern

## § 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - 1.1. dem/der 1.Vorsitzenden
  - 1.2. dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3. dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden

1.4. dem/der Schatzmeister/in

- 1.5. dem/der Jugendwart/in
- 1.6. dem/der Schriftführer/in
- 1.7. dem/der PR-Manager/in
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass grundsätzlich der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertreten, die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung einer oder beider dieser Personen.
- 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Wahlperiode des Vorstands beträgt jeweils 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- 4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines 1. Vertreters und sollte der nicht anwesend sein, die des 2. Vertreters.
- 6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Sektionen/Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gegebenenfalls Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten und Ordnungen erlassen.

### § 14 Jugend des Vereins

- Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- Alles N\u00e4here regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## § 15 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig, mindestens einmal im Geschäftsjahr, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen rechnerisch und sachlich geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## § 16 Haftung

- 1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern entsprechend §31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Tanzschule Allround, Wilmsstr. 43, 14624 Dallgow-Döberitz (Steuernummer: 19/557/00211) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken und für Jugendarbeit verwendet wird.
- 3. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

#### § 18 Bildrechte

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung wird der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zugestimmt.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form am, ............. von der Mitgliederversammlung des Tanz Sport Academy Allround e.V. beschlossen worden. Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## § 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(Vorsitzende/r)	(Protokollführer/in